

pflegeorgane sind ihrerseits dazu verpflichtet, die Staatsorgane, die Wirtschaftsleitungen sowie die gesellschaftlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung mit den Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Strafverfolgung und -rechtsprechung aktiv zu unterstützen (vgl. Art. 3 Abs. 3 StGB).

Auf diesem Wege zu einer systematischen, in den gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Leitungsprozeß und seine Teilbereiche eingeordneten Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung wurde namentlich nach Erlass des neuen StGB eine Reihe bedeutsamer Schritte unternommen. So erließ der Ministerrat der DDR am 26.11.1969 eine richtungweisenden Beschluß, mit dem zur Durchführung des Art. 3 StGB für die Organe des Ministerrates und dessen nachgeordneten Dienststellen, für die Räte der Bezirke und Kreise sowie für die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe, WB und Kombinate verbindliche Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere zur Kriminalitätsvorbeugung festgelegt wurden.³⁵ In gleichem Sinne wurden auch vom FDGB und von der FDJ Maßnahmen beschlossen.³⁶ Die wichtigsten gewerkschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung und vor allem der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wurden im erwähnten Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes in Form einer speziellen „Ordnung“ fixiert, die bis zur Gegenwart eine gültige Grundlage für die Arbeit der Gewerkschaftsorganisationen aller Ebenen und Bereiche darstellt. Entsprechendes erfolgte 1971 auch durch einen Beschluß des Sekretariats des Zentralrates der FDJ, das inzwischen die fortgeschrittenen Erfahrungen mit dem Beschluß vom 25.4.1974 auswertete und die neuen Aufgaben im Rahmen der rechtserzieherischen Arbeit des Jugendverbandes präzierte.

Hervorzuheben sind weiter die betrieblichen (bzw. auch zweiglichen) und territorialen Rechts- und Sicherheitskonferenzen, mit denen konkret herangereifte Aufgaben der Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Bereich herausgearbeitet sowie der Erfahrungsaustausch und die Rechenschaftslegung über deren Lösung organisiert werden, und die inzwischen zu bewährter ständiger Praxis geworden sind. Zu verweisen ist schließlich auch auf die sog. Vorbeugungsprogramme, die in den zurückliegenden Jahren von den örtlichen Volksvertretungen vor allem der Kreise und Städte sowie auch in

35 Vgl. H. Duft, „Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen“, Neue Justiz, 16/1970, S.472ff.; vgl. außerdem den Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13.6.1974 (GBl. I S. 313, Abschn. I.2.).

36 Vgl. Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. 3.1969 zur Ordnung über „Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung von Straftentlassenen in das gesellschaftliche Leben“, Informationsblatt des FDGB, 8/1969; Handbuch für den „Gewerkschaftsfunktionär, Berlin 1970, S. 565ff.; Beschluß des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 25.4.1974 über „Maßnahmen der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben“; Ch. Wehner, „Aufgaben der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins Jugendlicher“, Neue Justiz, 21/1974, S. 633 ff.